

# Goldaper Kreisblatt



Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.  
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 96

Donnerstag, den 24. November 1921

79. Jahrg.

## Bestrafung von Schulversäumnissen.

Infolge des gesunkenen Geldwertes haben die bisher gültigen Strafen für Schulversäumnisse nicht mehr genügt, um einen regelmäßigen Schulbesuch zu sichern. Wir haben deshalb durch die Verordnung über die Bestrafung der Schulversäumnisse vom 22. Juli d. Js. — abgedruckt im Regierungsamtsblatt Stück 32 vom 6. d. Mts. unter Nr. 553 und im amtlichen Schulblatt vom 2. d. Mts. S. 120 unter Nr. 127 — die Strafen für Schulversäumnisse wesentlich erhöht und erwarten, daß alle an der Durchführung der Verordnung beteiligten Stellen bei allen ihren Maßnahmen überall den Zweck der neuen Bestimmungen im Auge behalten, da auf einen regelmäßigen Schulbesuch der größte Wert gelegt werden muß.

Im einzelnen bestimmen wir folgendes zur Ausführung der vorzubezeichneten Verordnung:

1. Soweit nachstehend nichts anderes bemerkt ist, bleibt unsere Verordnung betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs und die Bestrafung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse vom 15. Juli 1899 — Regierungsamtsblatt Stück 30 Seite 265 und Nr. 591 Pastenaci Seite 271 — auch weiterhin in Kraft und ist sinngemäß zu beachten. Es sind daher noch weiter dieselben Listen zu führen (Schülerhammliste, Schülerverzeichnis, Absentenliste, Schulversäumnisliste und die darin vorgeschriebenen Termine genau innezuhalten.

2. Die Anträge auf Bestrafung der vorgenommenen Schulversäumnisse sind zu stellen von den Schulleitern (Rektoren und Hauptlehrern), den ersten Lehrern und den allein stehenden Lehrern oder ihren bestellten Vertretern.

3. Die Schulversäumnislisten sind nunmehr von den zuständigen Lehrpersonen unmittelbar an die Ortspolizeibehörden zu senden.

Die Kreisräte haben jedoch trotzdem bei ihren Schulbesichtigungen zu prüfen, ob die Schulversäumnislisten richtig geführt, die Strafanträge rechtzeitig gestellt, sachgemäß begründet und von den Polizeibehörden befolgt sind. Ueber das Ergebnis solcher Prüfungen ist uns notigenfalls zu berichten.

3. Der einzelne Fall, insbesondere die Frage ob und inwiefern eine Schulversäumnis als genügend entschuldigt angesehen werden kann, ist nach wie vor nach den Richtlinien in § 19 unserer Verordnung vom 15. Juli 1899 pflichtgemäß zu prüfen.

5. Für die in die Versäumnisliste aufgenommenen Schulversäumnisse haben von jetzt ab die vorstehend unter Nr. 2 bezeichneten Lehrpersonen Strafen vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind in Spalte 9 der Schulversäumnisliste aufzunehmen. Der Kopf dieser Spalte hat demgemäß nunmehr zu lauten: „Vorzuschlagende Geldstrafe“.

Im ersten Versäumnisfall ist für jeden Versäumnistag die Mindeststrafe von 2 Mark vorzuschlagen. Bei jeder späteren nicht gerechtfertigten Schulversäumnis desselben Schulkindes ist die vorzuschlagende Strafe für jeden weiteren Versäumnistag um 50 Pfennige bis zum Höchstbetrag von 10 Mark zu erhöhen. Wenn der einzelne weitere Versäumnisfall jedoch mehrere Tage umfaßt, kann der Strafvorschlag um mehr als 50 Pfennige für den Versäumnistag erhöht werden, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

Die vorgeschlagenen Straffsätze sind in der Bemerkungsspalte 14 der Schulversäumnisliste kurz aber erschöpfend zu begründen.

6. Die Polizeibehörden haben sich bei der Festsetzung der Strafen unbedingt an die Vorschläge in den Versäumnislisten zu halten, sofern nicht die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe nötig wird. Sie sind also nicht befugt, selbstständig die Schuldstrafe überhaupt nachzuprüfen oder das vorgeschlagene Strafmaß herabzusetzen.

Glauben sie, sich den Vorschlägen der Lehrpersonen nicht anschließen zu können, dann haben sie nach § 2 Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 8. Juli 1883. — Min.-Bl. d. Inn. Verw. S. 152 — zu dem Gesetz betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretung vom 23. April 1883 die Sache dem Amtsanwalt zur weiteren Verfolgung zu überlassen.

Alle Anträge auf Bestrafung von Schulversäumnissen sind als Einfallen zu behandeln.